

Versicherungsschutz bei der Jugendarbeit

Infoblatt

Herausgegeben vom Bayerischen Landesverband für Gartenbau und Landespflege e. V. www.gartenbauvereine.org

Versicherungsschutz bei der Kinder- und Jugendarbeit

Grundsätzliche Überlegungen

Immer mehr Gartenbauvereine tragen sich mit dem Gedanken, Kinder- und Jugendaktivitäten durchzuführen bzw. Kinder- und Jugendgruppen zu gründen oder haben diese Überlegungen schon in die Tat umgesetzt. Die dabei von der Vereinsleitung und den Betreuungspersonen am häufigsten gestellten Fragen sind: Wofür bin ich bei der Betreuung von Kinder- und Jugendaktivitäten verantwortlich, was bedeutet Aufsichtspflicht, wofür kann ich haftbar gemacht werden, was passiert, wenn Aufsichtsbedürftige während einer Gruppenaktion selbst Schaden nehmen oder andere schädigen, wie bin ich als Betreuer gegen Unfälle abgesichert, welche Arten von Versicherungsschutz gibt es, was bietet diesbezüglich der Bayerische Landesverband seinen Vereinen an?

Verkehrssicherungspflicht und Aufsichtspflicht Als Verkehrssicherungspflicht gilt die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass durch eine Gefahrenquelle, die im Verantwortungsbereich eines Vereins besteht oder geschaffen wurde, niemand geschädigt wird, wenn der Schaden vorhersehbar und mit zumutbaren Mitteln zu verhindern ist. Aufsichtspflicht beinhaltet, dass Minderjährige einerseits vor Schäden jeder Art zu bewahren und andererseits daran zu hindern sind, Dritte zu schädigen. Betreuungspersonen übernehmen automatisch die Aufsichtspflicht über die an Kinder- und Jugendaktivitäten teilnehmenden Minderjährigen. Hierfür ist kein schriftlicher, nicht einmal ein ausdrücklicher mündlicher Vertrag zwischen dem Verein/dem Betreuungspersonal und den Eltern notwendig: Allein dadurch, dass die Eltern ihre Kinder zu der Veranstaltung schicken ist schon der Wille der Eltern zur Übertragung der Aufsichtspflicht erkennbar. Folgende Kriterien sind bei der Ausübung der Aufsichtspflicht zu beachten: • Alter, Entwicklungsstand und sonstige Eigenschaften der Aufsichtsbedürftigen • Art/Gefahrenpotenzial der Tätigkeit • Situation in der Gruppe • Räumliche Gegebenheiten • Gruppengröße. Dies bedeutet, dass der Aufsichtspflichtige über die persönlichen Umstände der Aufsichtsbedürftigen Bescheid weiß, über geplante Aktionen und damit verbundene Gefahren in angemessener, verständlicher Weise informiert, überprüft, ob diese Informationen von allen verstanden und befolgt werden und nötigenfalls auch eingreift. Die Aufsichtspflicht stellt aber nicht den Zwang zu einer Dauerbeobachtung dar, sondern ist eine „Nebenschuld“, die nur vernünftige, jedoch keine übertriebenen Anforderungen an die Betreuungspersonen umfasst. Vorrangig bei der Kinder- und Jugendarbeit ist zweifellos, den jungen Menschen Freiräume für ihre Entwicklung zu gewähren und sie zu Selbständigkeit und Mündigkeit zu erziehen.

Vereinshaftpflichtversicherung des Landesverbandes

Sollte es dennoch zu einer Verletzung der Verkehrssicherungs- und der Aufsichtspflicht kommen, so besteht dafür grundsätzlich eine Absicherung durch die über den Landesverband für alle Vereine abgeschlossene Vereinshaftpflichtversicherung. Das bedeutet, dass nicht der Verein, die Vereinsleitung oder die Betreuungsperson mit dem eigenen Vermögen haftet, sondern die Versicherung für den Schaden

aufkommt.

Versicherungsumfang der Vereinshaftpflichtversicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Vereins sowie aller Personen, die im Auftrag und in Verantwortung für den Verein tätig sind - unabhängig davon, ob Mitglied oder Nicht-Mitglied. Die Vereinshaftpflichtversicherung umfasst nicht nur Tätigkeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit einer gärtnerischen Betätigung stehen, sondern auch Veranstaltungen unterschiedlichster Art, sofern sie sich aus dem Vereinszweck ergeben. Dies können insbesondere auch Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit sein wie:

- Spiele, Bastelnachmittage • Naturwanderungen • Radtouren • Ferienfreizeiten
- Zeltlager • Kinder- und Jugendfeste • Sporttraining • Umwelt-Säuberungs-Aktionen

Unterlagen und Hilfen für die Vereinsarbeit

Deckungssummen der Vereinshaftpflichtversicherung

Die Deckungssummen betragen für Personenschäden € 2.000.000, für Sachschäden € 1.000.000, für Vermögensschäden € 100.000 und für Schäden an gemieteten Gebäuden oder Räumen € 50.000-150.000. Im letzteren Fall besteht je nach Art des Schadens eine Selbstbeteiligung in Höhe von € 500.

Versicherungsbeispiele

Zur Veranschaulichung der Thematik folgt eine Auflistung mit einigen Beispielen aus der Praxis, die unter den Versicherungsschutz der über den Landesverband abgeschlossenen Vereinshaftpflichtversicherung fallen:

- Ein Gartenbauverein organisiert eine Sonnwendfeier für Kinder. Dabei ergibt es sich, dass die Kinder unbeaufsichtigt an der Feuerstelle gelassen werden. Ein Kind kommt zu Schaden und die Eltern stellen Schadenersatzansprüche

an den Verein als Veranstalter.

- Ein Gartenbauverein unterhält einen Kinderspielplatz. Wegen ungenügender Wartung der Spielgeräte werden Kinder verletzt. Die Eltern stellen Ansprüche an den Verein als Betreiber des Spielplatzes.

- Ein Gartenbauverein organisiert eine Fete. Während der Veranstaltung bricht Feuer aus. Da die Notausgänge verschlossen sind, kommt es zur Panik unter den Teilnehmern. Einige werden verletzt und stellen nunmehr Ansprüche

- Bei einem Ausflug spielen die Mitglieder der Kindergruppe auf einem Abenteuerspielplatz. Die Betreuungspersonen weisen die Kinder nicht daraufhin, dass sie die Spielgeräte nicht benutzen dürfen, wenn es regnet. Ein Kind

- Im Rahmen eines Freizeitprogramms des Gartenbauvereins spielen Kinder Fußball, werden auf längere Zeit von den Betreuungspersonen unbeobachtet gelassen und schießen dabei eine Fensterscheibe ein.

- Im Rahmen eines Freizeitprogramms des Gartenbauvereins spielen Kinder Fußball, werden auf längere Zeit von den Betreuungspersonen unbeobachtet gelassen und schießen dabei eine Fensterscheibe ein.

- Im Rahmen eines Freizeitprogramms des Gartenbauvereins spielen Kinder Fußball, werden auf längere Zeit von den Betreuungspersonen unbeobachtet gelassen und schießen dabei eine Fensterscheibe ein.

- Im Rahmen eines Freizeitprogramms des Gartenbauvereins spielen Kinder Fußball, werden auf längere Zeit von den Betreuungspersonen unbeobachtet gelassen und schießen dabei eine Fensterscheibe ein.

Es gibt aber auch Schadensereignisse, in denen den Verein bzw. das Betreuungspersonal keine Schuld trifft, da die Verkehrssicherungs- und die Aufsichtspflicht erfüllt wurden. In diesen Fällen kann der Geschädigte den Verein bzw. die Betreuungspersonen nicht auf Schadenersatz in Anspruch nehmen und die Vereinshaftpflichtversicherung weist die unbegründeten Ansprüche zurück. Auch hierzu einige Beispiele:

- Eine Kinder- und Jugendgruppe eines Gartenbauvereins fährt auf eine Freizeit in ein Freizeitheim. Die Betreuer weisen alle Kinder daraufhin, dass ab 22.00 Uhr Nachtruhe herrscht und sich alle im Zimmer befinden müssen. Diese Erläuterungen werden unter Zeugen vorgetragen. Ein Kind jedoch verlässt ohne Erlaubnis das Heim, wird überfahren und stirbt aufgrund der Unfallfolgen.
- Im Rahmen eines Freizeitprogramms des Gartenbauvereins spielen Kinder Fußball und schießen dabei eine Fensterscheibe ein, obwohl die Betreuungspersonen die Kinder ständig beobachteten oder sich zumindest im näheren Bereich aufhielten.

Unfallversicherung

Unfallversicherungsschutz über den Landesverband besteht in Form der seit Juni 2004 deutlich verbesserten Unfallversicherung. Sie erstreckt sich auf Unfälle, die namentlich gemeldete Mitglieder während gärtnerischer Tätigkeit im eigenen oder im Garten anderer Mitglieder erleiden und darüber hinaus auf Unfälle bei Vereinsveranstaltungen wie den oben genannten Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit. Die Unfallversicherung leistet Zahlungen bei Invalidität und Tod.

Deckungssummen der Unfallversicherung

Die Deckungssummen der neuen Unfallversicherung des Landesverbandes betragen bei Vollinvalidität € 7.000 und im Todesfall € 3.000. Der Invaliditätsgrad wird durch die so genannte „Gliedertaxe der Unfallversicherer“ festgelegt (z. B. bei Verlust eines Daumens 20 %, der Sehkraft auf einem Auge 50 %, auf beiden Augen 100 %).

Sind zusätzliche Haftpflicht- und Unfallversicherungen notwendig?

Die Vereinshaftpflichtversicherung wird hinsichtlich Versicherungsumfang und Deckungssummen der Vereinswirklichkeit in den meisten Fällen gerecht. Nur bei außergewöhnlichen Vereinsveranstaltungen/Tätigkeiten mit erhöhtem Risiko ist ein separater Versicherungsschutz zu beantragen (z. B. Boxkämpfe, Umzüge mit Rock- oder Techno-Präsentationen; genauere Auskunft hierzu siehe „Ansprechpartner“). Die Unfallversicherung bietet sowohl für Betreuungspersonen als auch Teilnehmer von Kinder- und Jugendaktivitäten einen spürbaren Versicherungsschutz. Sie kann jedoch kein Ersatz für eine private Unfallversicherung mit ausreichenden Leistungen sein. Möchte ein Verein seinem Betreuungspersonal einen Extra-Unfallversicherungsschutz zukommen lassen, weil regelmäßig Aktivitäten mit einem gewissen Unfallrisiko stattfinden, so kann er sich bei der unten genannten Bernhard-Assekuranzmakler GmbH informieren.

Ansprechpartner

Treten bzgl. der Versicherungen Fragen auf, möchte man Informationen über zusätzliche Versicherungen oder geht es um die Bearbeitung von Schadensfällen, kann man sich direkt an die Bernhard-Assekuranzmakler GmbH – International wenden. Sie tritt als vom Landesverband bevollmächtigter Makler auf, hat jahrzehntelange Erfahrung in der Versicherung von Verbänden - insbesondere mit Jugendarbeit - und bearbeitet alle Versicherungsangelegenheiten kompetent, zuverlässig und schnell (www.bernhard-assekuranz.com, Tel. 08104/89 16-28).

Herausgeber: Bayerischer Landesverband für Gartenbau und Landespflege e. V. □ Herzog-Heinrich-Str.
21 □ D-80336 München □ Telefon: 089/54 43 05 – 0 (2007)